Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 1991.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Februar 1839., betreffend die Gebühren- und Stempelfreiheit der Verhandlungen über gerichtliche Deposition und Auszahlung der für Aufhebung der gewerblichen nnd persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen festgesetzten Entschädigungs-Renten.

ad Ges. v. 13 Mai 1833 G.S. pag. 55.

Auf Ihren Bericht vom 20. Dezember v. J. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß die Verhandlungen wegen gerichtlicher Deposition und Auszahlung der Entschädigungs-Renten, welche aus dem Gesetze vom 13. Mai 1833., betreffend die Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen, in Folge Meiner Order vom 29. August v. J., definitiv festgesetzt worden sind, frei von Deposital- und Gerichtsgebühren, so wie von Stempelabgaben erfolgen sollen, dergestalt, daß von den Empfängern nur Kopialien, Porto und andere baare Auslagen zu entrichten sind. Sie haben diesemgemäß das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 14. Februar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und Grafen v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 18. April 1839.)

(No. 1992.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. März 1839., betreffend das Verfahren bei Zweifeln, ob ein aus dem Inlande verwiesener, und wegen seiner Rückkehr zur Untersuchung gezogener Landstreicher als Inländer zu betrachten ist oder nicht?

ad Ges. v. 28 Febr. 1817 G.S. pag 36.
a ad §191 25. II. 20 ...

Auf Ihren Bericht vom 19. v. M. bestimme Ich hiermit, daß, wenn ein Landstreicher, der auf Anordnung der Polizeibehörde als Ausländer unter der in der Verordnung vom 28. Februar 1817. enthaltenen Verwarnung über die Gränze gebracht worden ist, bei seiner Rückkehr in der dieserhalb gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung, ein Inländer zu seyn behauptet, oder die Frage, ob derselbe dem diesseitigen Staate angehöre? sonst irgend zweifelhaft ist, das Gericht die geschlossenen Untersuchungsakten der betreffenden Regierung zur gutachtlichen Aeußerung hierüber mittheilen und dieses Gutachten bei Abfassung des Erkenntnisses zum Grunde legen soll. Sie haben diese Order durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 10. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

(No. 1993.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. März 1839., wodurch der §. 10. der Verordnung vom 5. Mai 1838., betreffend die Einlegung der Rechtsmittel bei den General-Kommissionen rc. rc. und deren Kommissarien, deklarirt wird.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Ihrem Berichte vom 31. Januar d. J. darüber entstanden sind, ob die gegen definitive Entscheidungen der General-Kommissionen, der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen und Justiz-Deputationen, und der Revisions-Kollegien zulässigen Rechtsmittel auch bei den Spezial-Kommissarien mit gesetzlicher Wirkung angebracht werden können, erkläre Ich nach Ihrem Antrage, daß zu den im §. 10. Meiner Verordnung vom 5. Mai v. J., wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel bezeichneten Behörden auch die Auseinandersetzungs-Behörden und die Kommissarien derselben in Streitsachen, welche zu deren Ressort gehören, zu rechnen sind.

Sie haben diese Meine Deklaration durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 19. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

~~(No. 1994.)~~ Ministerial-Erklärung vom $\frac{\text{25. Januar}}{\text{4. April}}$ 1839., die Abänderung der mit Braunschweig bestehenden Uebereinkunft zur Verhütung der Forstfrevel vom $\frac{\text{23. Januar}}{\text{7. Februar}}$ 1827. betreffend.

cf. a. l. c. Gb. pro 1827 pag 59.

In Betracht des Umstandes, daß der Grund der Bestimmung des Artikels 1. der unter dem 23. Januar und 7. Februar 1827. zur Verhütung der Forstfrevel abgeschlossenen Uebereinkunft, zufolge welcher Herzoglich Braunschweigische Unterthanen wegen der im Königlich Preußischen Gebiete begangenen Forstfrevel nach den Königlich Preußischen Gesetzen beurtheilt werden sollen, mit dem Erscheinen des Herzoglich Braunschweigischen Forstfrevel-Gesetzes vom 26. Juni 1837. zu bestehen aufgehört hat, und ferner in Betracht, daß die Bestimmung des Artikels 5. der gedachten Uebereinkunft dem beabsichtigten Zwecke einer angemessenen Bestrafung der Forstfrevler in ihrer Ausführung nicht entspricht, sind die Königlich Preußische und Herzoglich Braunschweigische Regierung übereingekommen, die gedachten Artikel 1. und 5. auf folgende Weise zu modifiziren:

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Preußische als die Herzoglich Braunschweigische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des anderen Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Artikel 5.

Geldbußen, Werths- und Schadenersatz sollen dem Waldeigenthümer, Gerichtskosten, Pfändungs- oder Anmeldungsgebühren aber denjenigen Kassen und Personen zufallen, denen sie zufallen würden, wenn der Frevel im Inlande verübt wäre.

Gegen unvermögende Frevler soll statt der Geldstrafe, den bestehenden Vorschriften gemäß, Forst- oder sonstige Strafarbeit verhängt, jedoch auf Kosten und zum Nutzen des Staats vollstreckt werden, dessen Unterthan der Verurtheilte ist.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, in den beider-

beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 25. Januar 1839.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums vom 25. Februar d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. April 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

(No. 1995.) Ministerial-Erklärung vom $\frac{\text{18. Januar}}{\text{8. April}}$ 1839., die Ergänzung und Erläuterung der unterm $\frac{\text{13. September}}{\text{17. Dezember}}$ 1822. zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Verpflichtung zur Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend.

ad l. c. Gt. pro 1823 pag 134.

Nachdem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Regierung durch Ministerial-Erklärung vom $\frac{\text{13. September}}{\text{17. Dezember}}$ 1822. die Uebereinkunft getroffen worden:

in allen vorkommenden Fällen, welche die Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen betreffen, sich gegenseitig nach der Bestimmung der unter dem 5. Februar 1820. zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Konvention richten zu wollen,

seither sich aber Zweifel und Mißverständnisse über die Auslegung der Bestimmungen §. 2a. und c. der erwähnten Konvention namentlich

a. in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, — d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seyen?

so wie

b. über die Beschaffenheit des §. 2 c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben haben, so sind zu deren Beseitigung die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Konvention ausgesprochenen Prinzipe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

1) daß unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können,

können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2c. der Konvention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituirung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

 An

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 18. Januar 1839.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Geheimen Ministeriums vom 8. März d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. April 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.